

2874/AB XXI.GP

Eingelangt am: 29.11.2001

**BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2934/J betreffend "rechtssetzende Maßnahmen auf dem gewerblichen Sektor für das Tätowieren und Piercen durch Nichtmediziner", welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen am 18. Oktober 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 2 bis 4 und 6 der Anfrage:

Es geht hierbei um die Umsetzung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrates vom 12. Mai 2001. Dieses ist mit dem Schreiben des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 28. Mai 2001, am 7. Juni 2001 im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingelangt. Ein begutachtungsreifer Verordnungsentwurf ist in Ausarbeitung und soll im ersten Quartal 2002 fertiggestellt werden.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Sie werden sich am Gutachten des Obersten Sanitätsrates vom 12. Mai 2001 orientieren.

Für jene Kosmetikgewerbetreibenden, die auch Tätowieren und Piercen durchführen möchten, werden die erforderlichen Spezialkenntnisse als Zusatzausbildung in den Kosmetikgewerbebefähigungsnachweis aufgenommen werden. Dies wird unter Berücksichtigung der durch den Kosmetikgewerbetreibenden im Rahmen der abgelegten Befähigungsprüfung bereits nachgewiesenen umfassenden einschlägigen Kenntnisse (insbesondere über Anatomie, Dermatologie, Histologie, Unfallverhütung, Erste Hilfe, Arbeitshygiene) erfolgen.

Für Gewerbetreibende, die sich auf das Tätowieren und Piercen beschränken möchten und keinen Kosmetikgewerbebefähigungsnachweis erbracht haben, werden hingegen gegenüber der für Kosmetikgewerbetreibende vorgesehenen Ergänzungsausbildung inhaltlich deutlich erweiterte Ausbildungsregelungen getroffen werden.